

BVGer E-3134/2022 vom 30. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3134_2022_d20220630

FR: TAF E-3134/2022 du 30 juin 2022

IT: TAF E-3134/2022 del 30 giugno 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 30. Juni 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz- würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-VO Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Als mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos erweist sich der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Feststellung ihrer aufschiebenden Wirkung.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-3134/2022 Seite 7 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste- hend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründet die ablehnende Verfügung mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers. So seien die Verursacher der dem Beschwerdeführer zugefügten Nachteile unklar und seine Schlussfolgerungen unbelegte Vermutungen, zumal ein weisses Pulver in einem Getränk nicht automatisch auf eine Vergiftung schliessen lasse, ebenso wenig wie ein Dialekt auf einen Geheimdienstmitarbeiter oder ein heisses Mobiltelefon auf dessen Abhörung. Unter der Annahme, die Vermutungen des Beschwerdeführers seien korrekt, hätte er die durch Dritte

E-3134/2022 Seite 8 erlittenen Nachteile bei den sri-lankischen Sicherheitsbehörden zur Anzeige bringen müssen, was ihm zuzumuten gewesen wäre. Zwar gebe er an, der sri-lankischen Polizei nicht zu vertrauen, allerdings habe er, abgesehen von seiner Befragung am Flughafen und der fälschlicherweise erfolgten Mitnahme, eigenen Angaben zufolge nie Kontakte oder Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt. Es sei von der Schutzzfähigkeit und dem Schutzwillen des sri-lankischen Staates auch gegenüber der tamilischen Bevölkerung auszugehen (m.H.a. Urteile des BVGer E-3931/2020 vom 22. März 2021 E. 10.3; E-6902/2019 vom 5. Oktober 2021 E. 5.3). Darüber hinaus wiesen die geltend gemachten Nachteile offensichtlich nicht die erforderliche Intensität auf, da er angebe, persönlich keine Probleme aufgrund der genannten Vorfälle gehabt zu haben, sie seien einzig rufschädigend gewesen. Was die Befragung am Flughafen angehe, habe der Beschwerdeführer ausgeführt, nach (...) dreimal in E._____ gewesen zu sein, am Flughafen keinerlei Probleme mehr gehabt sowie Sri-Lanka schliesslich mit seinem Originaldokument verlassen zu haben. Unter dem Aspekt allfälliger Risikofaktoren im Sinne des Urteils des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8, 9.1 (als Referenzurteil publiziert) stellten Befragungen am Flughafen, denen illegal ausgereiste Rückkehrer sowie solche, die über keine gültigen Identitätsdokumente verfügten, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder behördlich gesucht würden, ausgesetzt seien, für sich allein keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahme dar. Gleiches gelte für die allfällige Eröffnung eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise sowie grundsätzlich für die Befragung von Rückkehrern an ihrem Herkunftsort zwecks Registrierung, Identitätserfassung sowie Überwachung ihrer Aktivitäten. Der Beschwerdeführer

habe nicht geltend gemacht, vor seiner Ausreise flüch- lingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Er habe nach Kriegsende und seiner Rückkehr aus der Schweiz ins- gesamt (...) Jahre lang in seinem Heimatstaat gelebt und sei währenddes- sen mehrmals ausgereist und wieder zurückgekehrt. Es sei nicht ersicht- lich, weshalb er nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in flücht- lingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Daran ändere der Macht- wechsel von 2019 nichts, da kein Anlass zur Annahme bestehe, ganze Volksgruppen seien kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Einen persönlichen Bezug zur aktuellen politischen Situation, der die Annahme einer Verfolgungsgefahr zuliesse, weise der Beschwerdeführer nicht auf. Schliesslich würden die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit E-3134/2022 Seite 9 der schweren Wirtschafts- und Regierungskrise alle sri-lankischen Staats- angehörigen gleichermassen betreffen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, es sei schwer, die telefo- nisch und mündlich erfolgten Drohungen zu beweisen. Allein deswegen könnten drohende ernsthafte Nachteile nicht verneint werden. Auch könne nicht einfach davon ausgegangen werden, dass die Drohungen nicht staat- licher Herkunft seien, weshalb sein Zögern, zur staatlichen Polizei zu ge- hen, nachvollziehbar sei. Die Drohungen hätten zudem erst nach seinen Reisen nach E._____ angefangen. Vor dem Hintergrund, dass Tamilen im Norden und Osten des Landes diskriminiert würden und er vermute, die Drohungen gingen vom sri-lankischen Geheimdienst aus, wäre es für ihn gefährlich gewesen, Anzeige zu erstatten. Gemäss mehreren Berichten hätten die sri-lankischen Behörden willkürliche oder unrechtmässige Tö- tungen begangen. Die Drohungen und der Giftangriff seien sodann als ernsthafte Nachteile zu qualifizieren. Dass, wie vom SEM in der angefochtenen Verfügung fest- gehalten, er aufgrund der genannten Vorfälle persönlich keine Probleme gehabt habe, diese lediglich rufschädigend gewesen seien, sei falsch. Viel- mehr seien er und seine Verwandten durch die ständigen Drohungen und den Vergiftungsversuch in grosse Angst versetzt worden.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer erhebt in seiner Beschwerde sinngemäss for- melle Rügen, die vorab zu prüfen sind, zumal sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. KÖLZ/ HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.; BGE 144 IV 302 E. 3.1 m.w.H.). So sei das SEM in seiner Begründung kaum auf die von ihm geschilderten Bedrohungen eingegangen, womit es das rechtliche Gehör verletzt habe. In der Begründung komme zu wenig zur Geltung, dass die Vorkommnisse gesamthaft und zusammenhängend angeschaut und gewürdigt werden müssten. Es werde auch nicht begründet, weshalb die Drohungen un- glaubhaft seien, vielmehr würden sie vom SEM erstaunlicherweise nicht bestritten. Weiter hätte das SEM die (...)beschwerden des Beschwerde- führers, derentwegen er in Behandlung gewesen sei und welche er anläss- lich seiner Befragung 2018 bereits erwähnt habe, nicht berücksichtigt.

E. 6.2

In der angefochtenen Verfügung hat sich das SEM mit sämtlichen we- sentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und

E-3134/2022 Seite 10 nachvollziehbar sowie hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. So hielt es insbesondere ausdrücklich fest, in einer Gesamtschau würden die Vorbringen des Beschwerdeführers offensichtlich nicht die Intensität aufweisen, welche für die Annahme von flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen erforderlich sei, womit sich die Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet erweist. Auch stellt die Vorinstanz die Drohungen – wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift selber festhält – gar nicht in Frage. Darauf, dass er wegen dieser Drohungen, wie er erstmals auf Beschwerdeebene vorbringt, in eine Depression geraten und infolge (...)beschwerden behandelt worden sei – wovon er sinngemäss abzuleiten scheint, diese belegten die Übergriffe und Drohungen – hat die Vorinstanz bereits deshalb nicht eingehen müssen. Bezeichnenderweise war es dem Beschwerdeführer sodann ohne weiteres möglich, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Soweit er geltend macht, er habe seine gesundheitlichen Beschwerden bereits in der Anhörung von 2018 erwähnt, ist nicht klar, welche Anhörung er damit meint. Jedenfalls geht aus der jüngsten Anhörung nicht hervor, dass er aktuell an solchen gesundheitlichen Beschwerden leiden würde (A20 F4). Was das auf Beschwerdestufe eingereichte Arztzeugnis vom 27. August 2015 betrifft, wäre es sodann an ihm gewesen, dieses im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht früher einzubringen. Zusammenfassend hat das SEM weder den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt noch das rechtliche Gehör verletzt.

E. 7.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu Recht nicht als asylrelevant betrachtet. Auf seine ausführlichen Erwägungen kann vorab verwiesen werden.

E. 7.2

Wie bereits dargelegt, hat die Vorinstanz die Sachdarstellung des Beschwerdeführers nicht in Zweifel gezogen. In Frage gestellt, und dies nach Ansicht des Gerichts zu Recht, hat sie deren Urheberschaft. Der Beschwerdeführer gab hinsichtlich der Drohanrufe selber zu Protokoll, nicht zu wissen, von wem sie stammen würden; vielleicht seien es (...), mit denen er in der Schweiz zu tun gehabt habe, darüber hinaus habe er allerdings keine Vermutung, sie hätten manchmal tamilisch, manchmal singalesisch gesprochen (A20 F35 f.). Entgegen seiner Beteuerungen in der Beschwerde, ist damit nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, die Nachteile seien staatlicher Herkunft. Dies auch, da nicht

E-3134/2022 Seite 11 nachvollziehbar erscheint, weshalb ihn etwa eine staatliche Stelle fragen sollte, ob er für das Militär spioniere. Auch bei der Person, die ihn im Restaurant gefragt habe, weshalb und ob er für die LTTE spioniere und die ihn aufgefordert habe, Sri Lanka schnellstmöglich zu verlassen, gab der Beschwerdeführer an, lediglich wegen des Dialekts zu denken, es habe möglicherweise jemand vom Geheimdienst, vom Militär oder von der Polizei sein können (ebd. F11, F38). Wie das SEM zutreffend festhält, kann allerdings allein aufgrund eines Dialekts nicht auf einen Geheimdienstmitarbeiter geschlossen werden. Auch ist nicht schlüssig, weshalb ihn die Behörden, nachdem der Beschwerdeführer anlässlich seiner Rückkehr im Jahre 2012 am Flughafen zu allfälligen Verbindungen zu den LTTE befragt und freigelassen worden sei sowie bis 2014 mehrmals nach E. _____ habe aus- und wieder einreisen können, gegen Mitte beziehungsweise Ende 2016 unvermittelt mit den LTTE in Verbindung bringen sollten, zumal er geltend

machte, weder er noch seine Familie habe irgendwelche Verbindungen zu ihnen gehabt (ebd. F35). Er gab im Gegenteil noch an, mehrere Verwandte arbeiteten für den sri-lankischen Staat (ebd. F54). Damit wäre es am Beschwerdeführer gelegen, die geltend gemachten Drohungen bei der Polizei zur Anzeige zu bringen, zumal, wie das SEM zutreffend ausführt, der sri-lankische Staat grundsätzlich schutzfähig sowie schutzwillig ist (vgl. Urteile des BVerfG D-1239 vom 21. Februar 2022 E.5.3.2; E- 6902/2019 vom 6. Oktober 2021 E. 5.3; E-3931/2020 vom 22. März 2021 E. 10.3). Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe wegen Diskriminierungen gegenüber der tamilischen Bevölkerung davon abgesehen, vermag nichts daran zu ändern, dass es ihm zuzumuten gewesen wäre, zumindest zu versuchen, staatlichen Schutz zu erhalten, zumal, wie eingangs erwogen, nicht zu überzeugen vermag, dass die Behörden selbst dahintersteckten. Gleiches gilt für die Befürchtungen des Beschwerdeführers, wegen seiner (...)zucht in Zusammenhang mit Menschenhandel in Verbindung gebracht zu werden, die Verdächtigungen seiner Verwandtschaft, der Dorfbevölkerung und von Leuten (...) (von denen er nicht wisse, ob sie vom Militär oder Geheimdienst seien), Straftaten begangen zu haben sowie hinsichtlich des geltend gemachten Vergiftungsversuches durch seinen Nachbar. Diesbezüglich stellen sich im Übrigen auch Fragen nach einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv. Was die im Jahre 2012 erfolgte Befragung des Beschwerdeführers am Flughafen angeht, so erreicht diese die Schwelle des ernsthaften Nachteils aufgrund der fehlenden Intensität nicht. Zu Recht stellt das SEM dies auch hinsichtlich der übrigen Behelligungen fest, zumal es – ebenfalls zutreffend – die Schlussfolgerung des Beschwerdeführers, man habe ihn mit dem weissen Pulver im Getränk vergiften wol-

E-3134/2022 Seite 12 len, nicht teilt. Dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den geltend gemachten Vorfällen gesundheitlich beeinträchtigt gewesen sei, was er mit dem Arztzeugnis aus dem Jahr 2015 belegen will, ändert daran nichts. In Bezug auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka kommt das SEM ebenfalls zu Recht zum Schluss, eine solche sei auch unter dem Aspekt allfälliger Risikofaktoren im Sinne des Urteils E-1866/2015 nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer erfüllt einzig zwei schwach risikobegründende Faktoren, so macht er geltend, über keinen Reisepass mehr zu verfügen und er hält sich inzwischen seit rund (...). Alleine daraus ist aber offensichtlich nicht zu schliessen, es werde ihm nun bei der Rückkehr unterstellt, er wolle den tamilischen Separatismus wiederbeleben. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer vorbringt, von den Behörden abgehört worden zu sein beziehungsweise zu werden, zumal er dies daraus ableitet, dass sich sein Mobiltelefon erwärme und verlangsamt reagiere. Obwohl nicht auszuschliessen ist, dass er bei seiner Rückkehr im Rahmen eines sogenannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) oder auch später an seinem Herkunftsort von den sri-lankischen Behörden befragt wird, vermag dieser Umstand, wie das SEM zu Recht festhält, noch keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu begründen. An dieser Einschätzung vermag die aktuelle – zwar als volatil zu bezeichnende – Lage in Sri Lanka nichts zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Urteil des BVerfG E-4603/2021 vom 9. Dezember 2021 E.

E. 7.3

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Das SEM hat damit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.5

m.w.H). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Weder daraus noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka kann der Beschwerdeführer eine Gefährdung ableiten. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass er sich bei allfälligen weiteren Bedrohungen oder Verdächtigungen nach seiner Rückkehr, an die heimatlichen Behörden zu wenden hat, um Schutz zu erhalten.

E-3134/2022 Seite 13

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2-4 AIG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Be-

E-3134/2022 Seite 14 schwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, ist eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Gemäss dem erwähnten Referenzurteil E-1866/2015 lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unterstreicht, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob die betroffene Person ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an ihrer Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 7.2 geprüften Risikofaktoren abgedeckt sind – in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise keine ernsthafte Gefahr (sog. real risk) darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten (vgl. Referenzurteil a.a.O. E. 12.2 mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung des EGMR). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort konkrete Gefahr gemäss Praxis des EGMR (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.I) und des UN-Anti-Folterausschusses liefe, Folter oder unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK ausgesetzt zu werden. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz Sri Lankas ist zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. E-1866/2015 E. 13.2). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten.

E-3134/2022 Seite 15 Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerde unter Beilage verschiedener Zeitungsartikel auf die sich verschlechternde Wirtschaftslage hin. Unbestritten ist, dass die aktuell in weiten Teilen Sri Lankas herrschende Lage angespannt ist. Es finden sodann nicht nur gegen die Versorgungsengpässe, sondern auch gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter heftige Proteste statt. Doch gilt es zu berücksichtigen, dass die aktuelle Wirtschaftskrise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, seine Verwandten könnten kaum für sich selber sorgen, die sozialen Einrichtungen seien überlastet oder nicht mehr tätig und aktuell sei es nicht möglich, einer bezahlten Arbeit nachzugehen ohne ein unterstützendes soziales Netz. Er müsste deshalb in C. _____ leben, wo er weder Bekannte noch Familie habe, was angesichts seiner diagnostizierten Depression für ihn nicht machbar wäre. Es mag zutreffen, dass es dem Beschwerdeführer angesichts der derzeitigen Lage nicht einfach fallen dürfte, in Sri Lanka wieder Fuss zu fassen, angeblich habe sein Cousin in der

Zwischenzeit seinen Laden aufgegeben. Dennoch verfügt der Beschwerdeführer über eine schulische und berufliche Ausbildung, kennt mehrere Sprachen und hat auch Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen. Seine Verwandten würden seine (...)zucht weiter betreiben (u.a. A11 Ziff. 1.17.01 ff.). Auch gab er an, von seiner in der Schweiz lebenden Mutter unterstützt worden zu sein, in Sri Lanka in einem seiner Familie gehörenden Haus mietfrei gelebt zu haben sowie die Ausreise durch den Verkauf eines seinem Vater gehörenden Grundstücks bezahlt zu haben. Auch wenn der Beschwerdeführer – wie alle übrigen Einwohner von der Wirtschaftssituation betroffen sein dürfte – darf davon ausgegangen werden, dass er angesichts der individuellen Umstände nicht in eine existenzielle Notlage gerät. Es erscheint auch nicht glaubhaft, dass ihn sein in Sri Lanka vorhandenes soziales Netz, bestehend aus seiner Tante – mit der er fast täglich Kontakt pflegt (A20 F10), seinem Onkel und seinen Cousins, bei seiner Eingliederung in keiner Hinsicht unterstützen würde. Würde sich der Beschwerdeführer dennoch dafür entscheiden, sich in C. _____ niederzulassen, so ist festzuhalten, dass er entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerde, er wäre dort gänzlich auf sich alleine gestellt, nach seiner letzten Rückkehr immerhin ein bis zwei Jahre lang dort bei Verwandten gelebt habe, weshalb nicht glaubhaft scheint, dass er heute keinerlei Kontakte reaktivieren könnte. Schliesslich ergibt sich aus den Akten auch nicht, dass beim Beschwerdeführer eine Depression diagnostiziert worden ist, woran auch nichts ändert, dass er verschiedentlich angab, psychisch belastet zu sein, lieber sterben, als nach Sri Lanka zurückkehren zu wollen sowie manchmal keine Kraft zum Weiterleben zu haben. Auch der vom Beschwerdeführer eingereichte Arztbericht vom 27. August 2015, wonach er

E-3134/2022 Seite 16 nach wie vor an Symptomen eines (...)geschwürs leide, steht mangels Aktualität dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen, gab der Beschwerdeführer doch anlässlich seiner Anhörung vom 21. Juni 2022 an, abgesehen von starkem Fieber in der Woche zuvor und nach wie vor ein bisschen Husten grundsätzlich gesund zu sein (A20 F3 ff.). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

E. 9.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist zudem möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BSGE 2008/34 E. 12).

E. 9.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht. Das sinngemässe Begehren ist abzuweisen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos. Des Weiteren ist der Antrag auf

Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen, da die Begehren zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs als aussichtslos zu bezeichnen waren. Damit ist eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-3134/2022 Seite 17

E. 11.3

Der Antrag auf Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands ist ebenfalls abzuweisen, nachdem der Beschwerdeführer nicht von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit worden ist (Art. 102m Abs. 1 AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3134/2022 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.